



**Geschäftsbericht – und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024**

Inhalt

A. Rechtliche Grundlagen.....	1
Gesetze.....	1
Verordnungen.....	2
Judikatur.....	3
1. Beitragszuschuss.....	3
2. Abgaben.....	3
Organe des Fonds.....	8
1. Kuratorium.....	8
2. Geschäftsführung.....	9
3. Künstlerinnen-/Künstlerkommission.....	9
Aufgaben des KSVF.....	10
1. Beitragszuschuss.....	10
2. Ruhendmeldung.....	11
3. Unterstützungsfonds.....	11
4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben.....	12
B. Geschäftsbericht.....	13
Information und Beratung.....	13
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	14
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.....	14
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.....	14
Bundesministerium für Finanzen.....	14
Interessensvertretungen und interministerieller Austausch.....	14
Aufgabenbereiche.....	15
1. Beitragszuschuss.....	15
2. Ruhendmeldung.....	16
3. Unterstützungsfonds.....	17
4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben.....	17
5. Exkurs: Covid-19-Beihilfen.....	18
Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds.....	21
Administration und Verwaltung.....	24
Neuaufbau Rechnungswesen und Personalverrechnung.....	24
Interne Revision.....	24
Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken.....	24

C. Lagebericht	25
Einkommenssituation	25
Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung.....	25
Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung	26
Administration und Verwaltung.....	27
Verwaltungsaufwand - Personal.....	28
Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht	28
Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher	28
Ertragslage	30
Fondskapital.....	33

A. Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Durch die Änderung des Sozialversicherungsrecht mit dem ASRÄG 1997 wurden alle selbständig Erwerbstätigen - und somit auch die Kunstschaffenden - in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Um die nunmehr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherten Künstlerinnen und Künstler bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu entlasten, wurde mit Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 131/2000](#) am 29. Dezember 2000 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) errichtet.

Zur Finanzierung der vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leistenden Beitragszuschüsse für Kunstschaffende wurde mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 132/2000](#) im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 einerseits eine Abgabe für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und andererseits eine Gerätabgabe verankert.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert, einerseits um den besonderen Lebensrealitäten der Künstlerinnen und Künstler besser Rechnung zu tragen und andererseits eine Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten (Weiterleitung der Abgabenreduktion der abgabepflichtigen Firmen an ihre Kunden) zu ermöglichen.

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 55/2008](#) wurden im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz im Wesentlichen die folgenden Verbesserungen umgesetzt: Zuschüsse bei bestehender Pensionsversicherung auch zur Krankenversicherung und Unfallversicherung, Erleichterungen für das Erreichen der Mindestgrenze, Aliquotierung der Einkommensuntergrenze bei unterjähriger Tätigkeit, jährliche Valorisierung der Höchstgrenze, Erhöhung der Einkommensobergrenze bei Sorgepflichten für Kinder, wesentliche Erleichterungen bei Rückforderungen von Zuschüssen durch den Fonds, Rechtsanspruch auf Verzicht auf Rückforderung, Einschleifregelung bei Rückforderungen und eine neue Kurienzuordnung samt verbessertem Rechtsschutz.

Seit dem Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 92/2010](#) können nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen und Künstler ab 1. Jänner 2011 dem Fonds die vorübergehende Einstellung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu bewirken und seit dem [BGBl. I Nr. 71/2012](#) kann der Zuschuss nunmehr auch wieder dann bezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf gesetzliche Alterspension vorliegen oder Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen werden.

Ebenfalls mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 71/2012](#) wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von 8,72 EUR auf 6 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für gewerbliche Betreiber einer Kabelrundfunkanlage von monatlich 0,25 EUR auf 0,20 EUR pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Durch die Novellierung des Verwaltungsverfahrenrechts ist es seit 1. Jänner 2014 möglich, Entscheidungen des Fonds in Bescheidform vor dem Bundesverwaltungsgericht nochmals überprüfen zu lassen, vgl. hierzu [BGBl. I Nr. 92/2013](#).

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 15/2015](#) wurden unter anderem weitere Erleichterungen zur Erreichung der Mindestgrenze eingeführt (Heranziehung von Einkünften oder Einnahmen, Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten, Durchrechnungszeitraum, Bonusjahre), die Höchstgrenze angehoben und der Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler eingerichtet. Im Bereich der Abgaben wurde mit diesem Bundesgesetz die Herabsetzung der Abgabenhöhe bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Mit [BGBl. I Nr. 32/2018](#) wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst.

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 16/2020](#) wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die [BGBl. I Nr. 106/2020](#), [BGBl. I Nr. 149/2020](#), [BGBl. I Nr. 38/2021](#) und [BGBl. I Nr. 223/2021](#) novelliert.

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 24/2020](#) wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen als Teil des Unterstützungsfonds angepasst.

Die Verlängerung der reduzierten Abgabenhöhe bis zum 31. Dezember 2021 wurde mit Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 149/2020](#) geregelt. Nach Ablauf dieses Zeitraums galten wieder die bei Errichtung des Fonds im Jahr 2000 festgelegten Abgabenhöhen.

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 112/2023](#) wurden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Kunstschaaffenden nochmals aufgegriffen und die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 als „Sonderbonusjahre“ gewertet. Die neu eingeführte Regelung in § 17 Abs. 8 stellt sicher, dass in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 die Anspruchsvoraussetzung der Mindestgrenze entfällt, sodass der/dem betreffenden Künstlerin/Künstler trotzdem der Beitragszuschuss gebührt. Weiters werden diese Kalenderjahre bei der Berechnung der fünf Bonusjahre nicht angerechnet. Mit dieser Novelle wurden ebenfalls die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Weiters wurde in dieser Novelle die Finanzierung des Fonds geregelt und die gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 hinsichtlich der Einhebung der Abgaben inhaltlich identisch mit Übergangsbestimmungen für vergangene Zeiträume in den neuen § 5a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes überführt. Beide Änderungen sind seit 2024 gültig. Ebenfalls angepasst wurden die Datenschutzbestimmungen. Die mit [BGBl. I Nr. 24/2020](#) vorgenommenen Ergänzungen sind nunmehr dauerhaft in Geltung.

Verordnungen

Die Höhe des Beitragszuschusses wurde ursprünglich durch das [BGBl. I Nr. 136/2001](#) mit höchstens 872 EUR jährlich (d.h. monatlich 72,67 EUR) festgesetzt und seither mittels Verordnungen des zuständigen Ministers mehrmals angepasst. Die aktuelle Zuschusshöhe wurde durch die Verordnung [BGBl. II Nr. 372/2017](#) festgelegt und beträgt mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 maximal 1.896 EUR jährlich.

Mit Verordnungen des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst ist in Umsetzung des § 11 Abs. 4 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes festzulegen, welche Künstlerinnen-/Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften das Recht haben, in die Kurien und deren Berufungskurien je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden. Die Künstlerinnen-/Künstlerkommissionsverordnung wurde zuletzt durch [BGBl. II Nr. 405/2024](#) angepasst und bietet nunmehr neuen Vertretungen die Möglichkeit, sich in den Entscheidungsfindungsprozess und die Weiterentwicklung des Kunstbegriffs einzubringen.

Judikatur

1. Beitragszuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 ([W255 2224410-1/2E](#)) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 beim KSVF einlangen mussten.

Mit Beschluss vom 12. September 2023 ([W228 2272588-1/E](#)) hat das BVwG einen Bescheid des Künstler-Sozialversicherungsfonds behoben und im Wesentlichen festgestellt, dass in den dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten der Kurie und der Berufungskurie für Darstellende Kunst sowohl der Befundteil (die Tatsachenfeststellung) als auch der Gutachtenteil (die nachvollziehbar begründete, differenzierende Ergebnisableitung) mangelhaft sind. Der KSVF hat dies zum Anlass genommen um in Abstimmung mit dem BMKÖS und den Vorsitzenden der Kurien u.a. die rechtlichen Erfordernisse an ein Gutachten sowohl nach AVG als auch nach K-SVFG nochmals ausführlich zu besprechen und zu konkretisieren. In den Sitzungen werden zukünftig die Sachverständigen wieder verstärkt dazu angehalten, den gesetzlich definierten Kunstbegriff zu beachten, die vorliegenden Werkproben ausführlich zu begutachten und entsprechend zu würdigen und über alle im Befund angeführten Tätigkeiten eine fachkundige Schlussfolgerung zu ziehen.

2. Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht.

Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, [W178 2125793-1/2E](#), 3. März 2016, [W126 2000972-1](#) und 23. Oktober 2018, [W201 2118029-1/12E](#) nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen.

Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 (E 2314/2016-14) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2018, wurde dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die außerordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 7 VwGG der Abgabepflichtigen gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, [W178 2125793-1/2E](#), zugestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, [Ra 2018/15/0122-9](#), vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, [W178 2125793-1/2E](#) als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen.

Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Weiters setzte der KSVF im Kalenderjahr 2020 die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 gegen einen Online-Händler ohne Sitz in Österreich mittels Schätzung fest. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Der KSVF hat nach Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts seinen Rechtsstandpunkt nochmals ausführlich dargelegt und in der anberaumten mündlichen Verhandlung erörtert. Die Beschwerde der betroffenen Firma wurde entsprechend der Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds abgewiesen, die Melde- und Abgabepflicht bestätigt sowie die Abgaben durch das Bundesverwaltungsgericht festgesetzt.

Ebenfalls mit Erkenntnis vom 5. April 2022, [W255 2237848-1/33E](#), legte das Bundesverwaltungsgericht der betroffenen Firma einen Verspätungszuschlag von 8 % der festgesetzten Abgabe auf und begründete dies insbesondere mit dem Ausmaß der Verspätung und der beharrlichen Verletzung der Meldepflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 16. Juni 2021 sowie vom 30. August 2021 die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid bestätigt.

In den gegenständlichen Bescheiden hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Spruch die quantitativ teilbare Abgabe für gemeldete unstrittig in Verkehr gebrachte Geräte festgesetzt sowie sich die Festsetzung der Abgabe aufgrund der fehlenden Mitteilungen der Abgabepflichtigen über die konkrete Stückzahl hinsichtlich strittiger „Retourwaren“ bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes vorbehalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der betroffenen Firma hinsichtlich des Spruchteils über den Vorbehalt der Abgabefestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtet. Nach Klärung des Sachverhaltes schrieb der KSVF die Abgabe für die strittigen Retourwaren mittels Bescheid vor. Gegen diesen Bescheid wurde ein Rechtsmittel erhoben.

Mit Erkenntnis vom 20. Juni 2023, [W255 2266879-1/10E](#), schloss sich das BVwG der Rechtsansicht des KSVF an und wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die betroffene Firma hat ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Mit Beschluss vom 12. März 2024 lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde ab. Das Revisionsverfahren ist noch immer offen.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 21. Dezember 2023 bestätigte das BVwG nochmals indirekt die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid.

Die betroffene Firma erhob im gegenständlichen Verfahren Beschwerde gegen einen Spruchteil und ließ den anderen unbekämpft. In Folge kam die Beschwerdeführerin ihrer Zahlungsverpflichtung binnen vier Wochen hinsichtlich des unbekämpften Teils nicht rechtzeitig nach, woraufhin der KSVF gemäß § 3 Abs 4 K-SVFG einen Säumniszuschlag auferlegte.

Das betroffenen Unternehmen erhob wiederum Beschwerde an das BVwG, welche das BVwG als unbegründet abwies und eine Revision gemäß § Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtete. Anfang 2024 erhob die betroffene Firma außerordentliche Revision. Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit offen.

Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und festgestellt, dass auch CI+ Module, welche als Empfangsweg auf Satellit zurückgreifen, von der Melde- und Abgabepflicht des § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sind.

Gegen dieses Erkenntnis wurde von der betroffenen Firma ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Fonds hat in beiden Verfahren die Möglichkeit der Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss vom 28. November 2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gemäß §§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm 31 letzter Satz VfGG mit der Begründung ab, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Mit Erkenntnis vom 16. November 2023, [Ro 2021/15/0019-6](#), hob der VwGH das angefochtene Erkenntnis des BVwG vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der VwGH führte aus, das BVwG habe seine Sachverhaltsfeststellungen auf Basis des Sachverständigengutachtens der Beschwerdeführerin getroffen. Während das Gutachten die hier in Rede stehenden CI+ Module gerade nicht als zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten geeignet ansah, hat das BVwG die CI+ Module abweichend von dem Gutachten rechtlich als melde- und abgabepflichtiges Gerät subsumiert. Der VwGH führte aus, dass aufgrund des vorliegenden Gutachtens die in diesem Verfahren gegenständlichen CI+ Module Bauteile seien und als solche keine Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2023, [W217 2238188-1/24E](#), gab das BVwG entsprechend der Rechtsansicht des VwGH der Beschwerde der Abgabepflichtigen statt und hob jenen Spruchteil, in dem der KSVF die Abgabe für die verfahrensgegenständlichen CI+ Module festgesetzt hat, auf.

Die Melde- und Abgabepflicht von CI+ Modulen war auch in einem anderen Verfahren insbesondere deshalb strittig, da sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 16. November 2023 auf die „*streitgegenständlichen CI+ Module*“ bezog. Nicht abschließend geklärt war daher, ob Modelle anderer Bauart bzw. Funktionalität von der Melde- und Abgabepflicht umfasst sein können. In diesem Zusammenhang setzte sich das Bundesverwaltungsgericht und der Fonds kritisch mit einem von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Privatgutachten und dessen Befund sowie Schlussfolgerungen auseinander. Nach entsprechender Erörterung des Privatgutachtens und dessen Plausibilisierung hob das BVwG den gegenständlichen Spruchpunkt des KSVF-Bescheids mit Erkenntnis [W217 2253049-1/29E](#) vom 14. Oktober 2024 auf. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage sind die in diesen Verfahren behandelten CI+ Module somit nicht abgabepflichtig.

In einem anderen Verfahren hat der Fonds mit Bescheid vom 7. März 2018 die Abgabe für Geräte, welche von der betroffenen Firma als Leih-Receiver bezeichnet wurden, auf Grundlage der Rechtsansicht festgesetzt, dass die Überlassung dieser Receiver nur einen Teil der Gesamtleistung darstellt, der im monatlich zu zahlenden Abonnementpreis miteinkalkuliert ist, wodurch von einem entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat der KSVF auch hier seinen Rechtsstandpunkt in der anberaumten mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich dargelegt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 3. Mai 2022, W217 2195557-1/14E, als unbegründet abgewiesen.

Die betroffene Firma hat ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis erhoben woraufhin der Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Sach- und Rechtslage nochmals im Zuge der Revisionsbeantwortung Stellung nahm.

Mit Erkenntnis vom 24. Mai 2023, [Ro 2022/15/0027-4](#), wies der VwGH die Revision als unbegründet ab und begründete das im Wesentlichen damit, dass die Zurverfügungstellung des Empfangsgerätes in notwendigem Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrages steht.

Die Kosten der Receiver werden zwar über den Abonnementpreis auf alle Kunden überwält, unabhängig davon, ob sie einen Receiver leihen oder nicht, dies ändere aber nichts daran, dass die Leistung im Rahmen der entgeltlichen Vertragsbeziehung und nicht aus Freigebigkeit erbracht werde.

Mit Teilerkenntnis vom 16. April 2024, [W217 2253049-1/18T](#), wies das BVwG schließlich auch die Beschwerde im letzten diesbezüglich anhängigen Verfahren ab und bestätigte damit die festgesetzte Abgabe für die Leih-Receiver.

Organe des Fonds

1. Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in fünf Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2023 angenommen und das Jahresbudget 2025 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen EAR-Rechnungsabschlüssen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt wurden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
MR Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen
Gerhard Haidvogel	April 2022	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. ^a Sabine Herold	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
Sophie König , LL.M.	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr. Michael Rainer	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Peter Paul Skrepek	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag. ^a Ruth Taudes	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Ulrike Lunacek, auf fünf Jahre bestellt wurde.

Im Berichtsjahr erfolgte eine Wiederbestellung für weitere fünf Jahre durch die Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Andrea Mayer.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag. ^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2020	31. März 2025
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2025	31. März 2030

3. Künstlerinnen-/Künstlerkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstlerinnen-/Künstlerkommission besteht seit Inkrafttreten der Novelle 2008 aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Die Beurteilung von Kunst entzieht sich jedoch oft klaren Maßstäben und eindeutigen Kriterien und stellt eine komplexe, anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe dar. Kunst wird in hohem Maße individuell wahrgenommen, was insbesondere bei der Frage, ob ein Werk als Kunst einzustufen ist und eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, die Gefahr von Subjektivität birgt. Diese gilt es jedoch gerade im Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

Das Begutachtungsverfahren soll daher laut Intention des Gesetzgebers auch aus Gründen der Objektivierung von einem Gremium, durchgeführt werden, das durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Dieses Gremium, das sowohl als Kurie als auch als Berufungskurie tätig werden kann, besteht aus einem Kollegium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwertungsgesellschaften und Künstler-/Künstlerinnenorganisationen mit gesamtösterreichischer Bedeutung zusammensetzt.

Dadurch wird die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG von der Verwaltungsbehörde und einzelnen Personen entkoppelt, um den Einfluss persönlicher Geschmacksurteile zu minimieren und eine möglichst objektive Bewertung zu gewährleisten.

Ziel dieser Regelung ist es auch, einen verwaltungsökonomischen internen Entscheidungsprozess zu schaffen und die Expertise der Verwertungsgesellschaften und Künstler-/Künstlerinnenvertretungen hinsichtlich ihrer künstlerisch tätigen Mitglieder zu nutzen.

Auch wenn diese Form der Entscheidungsfindung in der Vollzugspraxis in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Begriff des Gutachtens gemäß AVG und dessen Anforderungen steht, wurde dies vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, um eine Beurteilung durch mehrere Personen und die damit verbundene Objektivierung zu ermöglichen. Obwohl die Begründungen der Sachverständigen oft relativ knapp und bündig ausfallen, sind die Gutachten für den KSVF dennoch schlüssig, da jedem Gutachten nach Sichtung aller von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und Werkproben ein intensiver Diskussionsprozess der Sachverständigen zugrunde liegt, in dem sie ihre Sach- und Fachkenntnis einbringen. Ergänzend dazu ist es gelebte Verwaltungspraxis, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSVF in den Sitzungen anwesend sind und bei Widersprüchen im Diskussions- und Entscheidungsprozess der Sachverständigen Rücksprache mit der Geschäftsführerin halten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Vorsitzführung, die Kurienmitglieder auf die Anforderungen an ein ordnungsgemäßen Gutachten und die Formalvoraussetzungen hinzuweisen.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Einhaltung Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich bei Kindern seit 1. Jänner 2008. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.
- Erreichen Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.

Eine nochmalige Verbesserung brachte die Änderung des K-SVFG im Jahr 2023. Da die Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu erheblichen Einkommenseinbußen bei Künstlern und Künstlerinnen führte, entfällt in diesen Jahren ab 1. Jänner 2024 die Voraussetzung der Mindestgrenze.

Sämtliche Werte für die gesetzlich festgelegte Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" sowie unter <https://www.ksvf.at/alle-zahlen-grenzen-und-werte> abgerufen werden.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler zu entrichtenden Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler zu entrichtenden Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf 1.896 EUR. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von 872,04 EUR mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

2. Ruhendmeldung

Die Ruhendmeldung hat zur Folge, dass Kunstschaffende für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind.

Der KSVF übernimmt hier die Aufgabe, die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG („Künstler- und Künstlerinneneigenschaft“) durch die Kurie prüfen zu lassen und nach einer positiven Beurteilung die Meldung an die SVS weiterzuleiten, die alle versicherungsrechtlichen Schritte in die Wege leitet.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Künstlerinnen und Künstler in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu 500 TEUR zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „*Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen*“ (vgl. [ErlRV 322 BlgNR XXV. GP](#))

Die Grundlagen für die Vergabe von diesen Beihilfen sind in [Richtlinien](#) festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 bzw. ab 1. Jänner 2024 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (siehe „A. Rechtliche Grundlagen“) sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen unabhängig von der technischen Übermittlung des Programms an den Endkunden und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, beträgt derzeit 8,72 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und die Abgabe für Betreiber von Kabelrundfunkanlagen monatlich 0,25 EUR pro Empfangsberechtigten.

Die Abgabe wurde seit ihrer Einführung im Jahr 2001 einmalig über mehrere Jahre hinweg gesenkt und anschließend wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben, ohne dass jemals eine Anpassung an die Inflation bzw. eine Valorisierung erfolgte.

Die Meldefristen sind für die Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und für die Verkäufer/Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten unterschiedlich geregelt und gewährleisten dadurch eine regel- und gleichmässige über das gesamte Kalenderjahr verteilte Finanzierung des Fonds:

Regelung	Abgabepflichtige	Meldepflicht	Bemessungsgrundlage
§ 5a Abs. 3 K-SVFG	Betreiber von Kabelrundfunkanlagen	Meldung der Anzahl der Empfangsberechtigten Stichtag 1. März: Meldung bis 15. März Stichtag 1. September: Meldung bis 15. September	Anzahl der Empfangsberechtigten am 1. März (für Q2 & Q3) und 1. September (für Q4 & Q1 des nächsten Jahres)
§ 5a Abs. 4 K-SVFG	Verkäufer/Vermieter von Empfangsgeräten	Meldung der Geräteanzahl innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende an den Künstler-Sozialversicherungsfonds.	Anzahl der in einem Quartal in Verkehr gebrachten Geräte

Der KSVF hat bei der Festsetzung der Abgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anzuwenden und setzt die Abgaben mittels Mandatsbescheid bzw. Bescheid fest.

Bei verspäteten oder unschlüssigen Meldungen bzw. bei Unstimmigkeiten im Zuge stichprobenartiger Überprüfungen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches mit Bescheid erledigt wird.

Sind die Meldungen schlüssig und rechtzeitig eingelangt, kann der KSVF die Abgabe mittels Mandatsbescheid bemessen.

Im Falle der verspäteten Mitteilung sieht das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz vor, dass der Fonds den Firmen einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Die abgabepflichtigen Firmen haben die vorgeschriebene Abgabe innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des (Mandats-)Bescheides zu zahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages zu entrichten.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe 872 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 100 DVB-S-fähige Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 291 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

B. Geschäftsbericht

Information und Beratung

Ausführliche Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nichtjuristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt das Verfahren zur Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen zur Meldung der Einstellung der künstlerischen Tätigkeit (Ruhendmeldung) dargestellt. In der Rubrik „Help“ finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Melde- und Abgabepflicht für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und Verkäufer/Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren rasch zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online unter <https://www.ksvf.at/kompaktversion-261> abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Es ist wesentlich, dass Informationen verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fonds stehen in regem Austausch mit den Künstlerinnen und Künstlern, um offene Fragen zu klären, benötigte Informationen nachzufordern und das Verfahren möglichst unbürokratisch zum Abschluss zu bringen. Dies lässt sich auszugswise durch folgende Zahlen verdeutlichen:

	Information/Beratung
Kontaktart	Anzahl
Telefonate:	4.909
Anfragen/Einreichungen per E-Mail	4.011

Zeitraum Jänner bis Dezember 2024, alle Aufgabenbereiche

Im Mai 2021 wurde ein interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Beitragszuschüsse eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können die Zuschüsse zu den GSVG-Versicherungsbeiträgen online beantragt und die Formulare samt Beilagen online übermittelt werden. Seit Oktober 2022 ist es möglich, allgemeine Anfragen sowie angeforderte Unterlagen/Stellungnahmen für den Beitragszuschuss mittels Kontaktformular unter <https://www.ksvf-formulare.at/forms/contact> an den KSVF zu übermitteln.

	Online_Einreichungen
	Anzahl
Anfragen/Einreichungen per Kontaktformular	1.868
Einreichungen per Onlineformular Beitragszuschuss	1.765

Zeitraum Jänner bis Dezember 2024

Sämtliche anderen auf der Homepage unter „Anträge und Formulare“ zur Verfügung gestellten Formulare sind als ausfüllbares PDF gestaltet.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Der KSVF informiert die SVS monatlich über die positiv abgeschlossenen Verfahren und die bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse. Die SVS berechnet im nächsten Schritt die konkrete Höhe (Grenze Maximalzuschuss) und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich. Beitragszuschüsse werden daher niemals vom KSVF direkt an die Künstlerinnen- und Künstler ausbezahlt.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge durch die SVS „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wurde wie jedes Jahr aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse durch die SVS ausschlaggebend.

Interessensvertretungen und interministerieller Austausch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSVF nutzten im Berichtsjahr mehrere Möglichkeiten, um sich direkt an die Kunstschaaffenden bzw. Interessenvertretungen zu wenden:

- „Survival Training“, Infoveranstaltung für Künstler:innen, 24. April 2024; veranstaltet von der IG Bildende Kunst und dem Wissenstransferzentrum Ost /Akademie der bildenden Künste Wien
- „This is what You came for“, Infoveranstaltung für Künstler:innen, 1. Oktober 2024; veranstaltet von der IG Bildende Kunst und dem Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien

Hierfür hielt der KSVF Vorträge, brachte im Zuge dessen den Zuhörerinnen und Zuhörern seine gesetzlichen Aufgaben näher und beantwortete ihre Fragen.

Ein weiterer Wissens- und Erfahrungsaustausch fand am 18. Juni 2024 im Bundeskriminalamt im Zuge der Sitzung der interministeriellen Steuerungsgruppe 2024, veranstaltet von der Task Force Sozialleistungsbetrug (TF SOLBE), statt. Thematisiert wurden hierbei u.a. die häufigsten Vorgehensweisen (Modi Operandi) im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug.

Aufgabenbereiche

1. Beitragszuschuss

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 19.091 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 73 % aller Kunstschaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Im Kalenderjahr 2024 haben insgesamt 1.774 (2023: 1.595) Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 549 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht (2023: 530). 505 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2023: 614).

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG erfolgt durch die Kurien, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzen. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2024 wurden in 33 Kuriensitzungen aller Sparten 564 Anträge begutachtet (2023: 542). In 452 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ bejaht, in 96 Fällen verneint, 46 Anträge wurden rückgestellt, in 30 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren fünf Sitzungen zusammen, in denen elf positive und 16 negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 24 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 10 und 23 % – mit Ausnahme der Kurie für Literatur, in der bisher bei 33 % der Fälle die Frage nach der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ verneint wurde.

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2024 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2024 1.574 Verfahren mittels positivem Bescheid beendet, wobei hier nach wie vor festgehalten werden kann, dass durch Erleichterungen der Novelle 2015 Verfahren ökonomischer abgeschlossen werden können.

Die Novelle 2023 (Einführung der Sonderbonusjahre und damit Entfall der Mindestgrenze) hat es dem KSVF ermöglicht, 510 Personen mit Beitragszuschüssen zu unterstützen und diese Verfahren sehr rasch abzuschließen. 87 Personen haben hiervon bereits die Maximalanzahl (drei) der Sonderbonusjahre ausgeschöpft, 46 Personen haben nur durch diese Novelle den Beitragszuschuss erhalten, da diese die fünf normalen Bonusjahre bereits ausgeschöpft haben.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Laut derzeitigem Stand sind für die Kalenderjahre 2014 bis 2023 aufgrund der Novelle 2015 und der damit verbundenen Erhöhung der zulässigen Höchstgrenze zwischen 27 % und 37 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.221 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 4.563 TEUR verzichtet.

Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden. Weiters werden gewährte Verzichte bei der Berechnung der Bonusjahre berücksichtigt bzw. diese in Bonusjahre umgewandelt. Die Summe der insgesamt gewährten Verzichte wurde dadurch bis 31. Dezember 2024 um 477 TEUR reduziert.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 926 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 2.235 TEUR betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Künstlerinnen und Künstler wesentlich reduziert werden.

899 Künstlerinnen und Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit, dies oft für mehrere Kalenderjahre laut nachfolgender Tabelle:

Anzahl	
Personen	Bonusjahre
290	1
194	2
125	3
119	4
171	5

Statistik Bonusjahre statt Rückforderung

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 2.060 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

Im Berichtsjahr hat der Fonds 539 Meldungen (Ruhendmeldung oder Wiederaufnahme) bearbeitet und hierzu 261 Telefonate geführt. Hier ist zu beachten, dass diese Meldungen noch per E-Mail eingereicht werden und daher in der Statistik auf Seite 13 enthalten sind.

Laut Intention des Gesetzgebers zielt die Ruhendmeldung einzig und alleine darauf ab, durch die Ausnahme von der Pflichtversicherung gegebenenfalls den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen.

Darüberhinaus nimmt der KSVF Meldungen über die Einstellung der Tätigkeit zwar auch aus anderen Beweggründen entgegen, z.B. bei Mutterschutz und Familienzeitbonus. Für dessen Bezug muss der zweite Elternteil seine Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen unterbrechen.

Mutterschutz und Familienzeitbonus sind jedoch Instrumente, die allen neuen Selbständigen zur Verfügung stehen. Die Ruhendmeldung wird hier – in Absprache mit der SVS – nur in bestimmten Konstellationen behandelt, vor allem um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die Gleichbehandlung mit allen neuen Selbständigen zu gewährleisten.

3. Unterstützungsfonds

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 33 Fällen Beihilfen in Höhe von insgesamt 71.326,29 EUR bewilligen.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von 500 TEUR wurde 2024 nicht ausgeschöpft.

Besonders in Notlagen aufgrund von Erkrankungen oder erhöhten Lebenserhaltungs-, Miet- und Stromkosten konnte der KSVF die Antragstellerinnen und Antragsteller häufig erfolgreich auf die bestehenden weiteren Unterstützungsleistungen - vor allem durch Sozialversicherungsträger, Bund und Länder - verweisen. Diese Ansprüche sind gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds im Vorfeld geltend zu machen.

Ob es zusätzliche Hilfe durch den Unterstützungsfonds geben konnte, war im Einzelfall zu beurteilen.

Bisher wurden seit Einführung dieses Instruments im Jahr 2015 bis 31. Dezember 2024 rund 925 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich acht pro Monat). 354 Ansuchen konnten in 108 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 280 Künstlerinnen und Künstlern in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

37 Kunstschaffenden wurde zweimal, zwölf Personen dreimal, zwei Personen viermal und einer Person fünfmal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe betrug für Frauen rund 2.760 EUR und für Männer rund 2.630 EUR.

Die Gesamtsumme der bis 31. Dezember 2024 insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund 1,05 Mio EUR.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Im Jahr 2024 wurde für 89 Kabelnetzbetreiber (2023: 91) und 84 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten (2023: 85) die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt.

Grundsätzlich melden und zahlen die Firmen fristgerecht. Im Berichtsjahr wurde zehn Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und sechs Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, ein Verspätungszuschlag auferlegt.

Ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung wurde zehn Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und 11 Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, auferlegt.

Es kann festgehalten werden, dass die Abgabepflicht auch weiterhin in Frage gestellt wird. Unterschiedliche rechtliche Standpunkte sind derzeit bei der Auslegung „der Entgeltlichkeit“ beim „Inverkehrbringen“, der Abgabepflicht von „Retourwaren“ und noch immer auch der Art der meldenden Geräte auf dem Rechtsweg zu klären.

Die Marktentwicklung zeigt weiterhin, dass multifunktionale Geräte im Trend und daher „Satellitenreceiver“ bereits in den Geräten eingebaut sind.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe „A. Judikatur“) vorliegen, die die Abgabepflicht von DVB-S-fähigen Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen. CI+ Module sind nach derzeitiger Rechtslage nicht von der Abgabepflicht umfasst.

Mittlerweile eindeutig geklärt ist, dass ein österreichischer Firmensitz kein Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Abgabepflicht ist, sondern gegenteilig auch Firmen, die ihre Waren mittels Onlineverkäufen auf den österreichischen Markt bringen, melde- und abgabepflichtig sind. Durch das Erkenntnis des BVwG konnte auch ein großer Kritikpunkt der Wirtschaftskammer am derzeitigen Abgabesystem entkräftet werden, da die Melde- und Abgabepflicht des Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 bzw. des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes nun zweifelsfrei mit keinem Wettbewerbsnachteil österreichischer Firmen gegenüber dem ausländischen Onlinehandel verbunden ist. Da einer der Marktführer im Onlinehandel nunmehr eindeutig abgabepflichtig ist und die Abgabe auch laufend entrichtet, wird eine Gleichbehandlung geschaffen.

Da es vereinzelt immer noch Marktteilnehmer gibt, die ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht eigenständig nachkommen, führt der Künstler-Sozialversicherungsfonds eine gezielte Marktbeobachtung durch. Auch im Berichtsjahr konnten Unternehmen aufgrund ihre Online-Präsenz erfolgreich identifiziert und in das Melde- und Abgabesystem integriert werden.

5. Exkurs: Covid-19-Beihilfen

Durch den Ausbruch der Covid-19 Pandemie und die dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen war eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohten. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten im März 2020 der Covid-19-Fonds als letztes Auffangnetz für jene, die weder im Härtefallfonds (WKO) noch bei der Überbrückungsfinanzierung (SVS) anspruchsberechtigt waren, eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds konnte von 30. März 2020 bis 30. Juni 2022 auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmefällen anlässlich des Ausbruchs von Covid-19 eine Maximalbeihilfe in Höhe von insgesamt 9.000 EUR in bis zu fünf Phasen gewähren.

Die Gewährung der Beihilfen, auf die kein Rechtsanspruch bestand, erfolgte nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel.

Insgesamt konnten 6.909 Personen mit einer Beihilfe unterstützt werden.

Die Verteilung dieser Personen auf Bundesländer, Geschlecht und Kurien kann nachfolgender Statistik entnommen werden.

Kurien	
AK	allgemeine Kurie für zeitgenössische Ausformungen
BK	bildende Kunst
DK	darstellende Kunst
FK	Film/Multimedia
LK	Literatur
MK	Musik
KV	Kulturvermittlung

COVID-19-Fonds	Kurien								
Bundesland	Geschlecht	AK	BK	DK	FK	LK	MK	mehrere	KV
Burgenland	männlich		9	3		1	12	1	
	weiblich		3	4		1	5	1	
Kärnten	männlich		7	9	1	2	32	8	
	weiblich		12	5		1	11	4	1
	divers		1				1		
Niederösterreich	männlich	1	31	16	2	4	124	20	3
	weiblich		46	34	2	4	64	40	9
	divers		1					2	
Oberösterreich	männlich	1	50	18	3	1	154	24	4
	weiblich	1	99	33	2	3	84	24	3
	divers		1				1	1	
Salzburg	männlich	1	19	29	1	1	113	12	
	weiblich		19	52		1	104	11	1
Steiermark	männlich		38	7	3	2	240	31	3
	weiblich		42	20		3	135	17	
	divers			1					
Tirol	männlich		28	9	1		89	15	
	weiblich		21	14		3	30	7	2
Vorarlberg	männlich		4	3	2	1	28	4	1
	weiblich		12	1		1	10	5	
	divers		1						
Wien	männlich	12	523	265	57	26	1.006	345	14
	weiblich	11	760	366	40	39	652	404	20
	divers		26	4	1		6	17	1
Ausland	männlich		1	4		1	11	12	1
	weiblich		6	4	1	1	16	3	2
	divers		7					1	
Gesamtergebnis	6.909	27	1.767	901	116	96	2.928	1.009	65

Statistik Beihilfenempfänger:innen mit aktueller Meldeadresse

Von diesen 6.909 Personen haben bis dato 228 Personen die Covid-19 Beihilfe aus verschiedenen Gründen, davon 104 Personen aufgrund Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze, ganz oder teilweise zurückbezahlt.

Der KSVF hat sich bewusst für einen umfangreicheren Genehmigungs- und Prüfprozess im Rahmen des Zuerkennungsverfahrens der Covid-19-Beihilfen entschieden. Dessen Fokus lag in der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen im Vorhinein, um Rückforderungsverfahren im Nachhinein weitgehend zu vermeiden.

Der Fokus der nachgelagerten Kontrolle beim KSVF liegt daher in der Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Höchstgrenze.

Für jene Geschäftsfälle, die die zulässige Höchstgrenze überschritten haben, wurde ein Prozessablauf für Rückforderungen erstellt. Die Auswertung der Finanzamtsdaten – als Datengrundlage für die Einleitung eines Rückforderungsverfahrens – erfolgt nach Rücksprache mit dem BMKÖS halbjährlich (März und September) und umfasst sämtliche Beihilfenbezieherinnen und Beihilfenbezieher. Wird die zulässige Höchstgrenze in einer Auszahlungsphase überschritten, wird zusätzlich der Bezug der Beihilfen aus sämtlichen Phasen rückwirkend nochmals kontrolliert, falls notwendig, auch mittels Abfragen aus der Transparenzdatenbank.

Bisher wurden aufgrund der Überschreitung der Höchstgrenze von 104 Personen Covid-19 Beihilfen in Höhe von 335 TEUR zurückgefordert und hiervon rund 289 TEUR zurückbezahlt. Die restlichen Verfahren sind noch offen.

Zusätzliche Prüfschritte werden im Hinblick auf die Komplexität, die Höhe der Beihilfe, die wirtschaftliche Einbringlichkeit, die bereits durchgeführten Kontrollen und auf den damit insgesamt verbundenen Verwaltungsaufwand nur im Anlassfall gesetzt.

Bis zum 31. Dezember 2024 hat der COVID-19-Fonds insgesamt 35.309.500 EUR an Beihilfen ausbezahlt; davon wurden bisher 537.857 EUR zurückbezahlt.

		in EUR
COVID-19-Fonds	Auszahlungen	Rückzahlungen
Phase 1	2.155.000	26.000
Phase 2	14.069.00	270.218
Phase 3	12.954.000	177.133
Phase 4	4.497.500	50.658
Phase 5	1.634.000	13.848
Gesamt	35.309.500	537.857

Statistik laut EAR

Die Differenz zur oben angeführten Rückforderungssumme, die aus der Einleitung von Verfahren durch den KSVF aufgrund der Überprüfung der Höchstgrenze resultieren, ergibt sich größtenteils aus freiwilligen Refundierungen aus verschiedensten Gründen, die bereits im Zuge der Auszahlungsphasen getätigt worden sind.

Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds

Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf Personen, die seit 2015 ein Ansuchen für den Unterstützungsfonds, seit 2001 einen Antrag auf Beitragszuschuss gestellt bzw. seit 2011 eine Ruhendmeldung eingereicht haben.

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
Bildende Kunst	Burgenland	4	72,61%	1	27,39%	0	0,00%	5	0,59%
	Kärnten	4	47,50%	3	52,50%	0	0,00%	7	0,65%
	Niederösterreich	9	40,10%	5	59,90%	0	0,00%	14	1,51%
	Oberösterreich	4	30,17%	8	69,83%	0	0,00%	12	1,70%
	Salzburg	6	68,06%	3	31,94%	0	0,00%	9	1,11%
	Steiermark	9	51,77%	7	48,23%	0	0,00%	16	1,85%
	Tirol	5	60,50%	4	39,50%	0	0,00%	9	1,76%
	Vorarlberg	1	87,01%	1	12,99%	0	0,00%	2	0,27%
	Wien	51	36,78%	76	60,87%	2	2,35%	129	18,74%
Ausland	3	53,70%	2	46,30%	0	0,00%	5	0,99%	
Bildende Kunst Ergebnis		96	42,14%	110	56,35%	2	1,51%	208	29,17%
Darstellende Kunst	Burgenland	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,32%
	Niederösterreich	0	0,00%	3	100,00%	0	0,00%	3	0,28%
	Oberösterreich	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,18%
	Steiermark	3	49,14%	2	50,86%	0	0,00%	5	0,80%
	Tirol	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,15%
	Vorarlberg	1	50,18%	1	49,82%	0	0,00%	2	0,30%
	Wien	31	52,35%	29	47,65%	0	0,00%	60	9,69%
	Ausland	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,48%
Darstellende Kunst Ergebnis		35	46,06%	41	53,94%	0	0,00%	76	12,20%
Film/Multimedia	Oberösterreich	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,15%
	Wien	7	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	7	1,29%
Film/Multimedia Ergebnis		8	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	8	1,44%
Literatur	Kärnten	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,18%
	Oberösterreich	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,28%
	Salzburg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,20%
	Steiermark	2	56,22%	1	43,78%	0	0,00%	3	0,42%
	Wien	4	48,42%	4	51,58%	0	0,00%	8	1,40%
Literatur Ergebnis		7	44,91%	7	55,09%	0	0,00%	14	2,48%
Musik	Burgenland	1	39,75%	1	60,25%	0	0,00%	2	0,44%
	Kärnten	5	87,36%	1	12,64%	0	0,00%	6	1,15%
	Niederösterreich	11	65,25%	5	34,75%	0	0,00%	16	2,96%
	Oberösterreich	7	64,73%	3	35,27%	0	0,00%	10	1,87%
	Salzburg	9	50,28%	8	49,72%	0	0,00%	17	2,81%
	Steiermark	13	74,00%	5	26,00%	0	0,00%	18	3,47%
	Tirol	3	80,36%	1	19,64%	0	0,00%	4	0,74%
	Vorarlberg	2	74,14%	1	25,86%	0	0,00%	3	0,55%
	Wien	59	64,05%	31	35,95%	0	0,00%	90	15,98%
Ausland	2	69,12%	1	30,88%	0	0,00%	3	0,57%	
Musik Ergebnis		112	65,26%	57	34,74%	0	0,00%	169	30,55%
Zeitgenössisch	Oberösterreich	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,14%
	Steiermark	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,15%
	Wien	3	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	3	0,43%
Zeitgenössisch Ergebnis		4	80,80%	1	19,20%	0	0,00%	5	0,72%
Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,35%
	Niederösterreich	5	59,44%	3	40,56%	0	0,00%	8	1,41%
	Oberösterreich	3	40,34%	4	59,66%	0	0,00%	7	1,18%
	Salzburg	2	80,32%	1	19,68%	0	0,00%	3	0,25%
	Steiermark	5	83,05%	2	16,95%	0	0,00%	7	1,29%
	Tirol	3	30,48%	4	69,52%	0	0,00%	7	1,28%
	Vorarlberg	1	34,54%	1	65,46%	0	0,00%	2	0,45%
	Wien	47	44,35%	51	51,68%	3	3,97%	101	16,88%
	Ausland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,36%
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		70	48,31%	66	48,83%	3	2,86%	139	23,45%
Gesamtergebnis		332	52,31%	282	46,58%	5	1,11%	619	100,00%

STATISTIK Anträge Unterstützungsfonds seit 2015

STATISTIK Anträge Beitragszuschüsse seit 2001

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
Bildende Kunst	Burgenland	85	54,65%	61	45,35%	0	0,00%	146	0,57%
	Kärnten	183	50,26%	127	49,74%	0	0,00%	310	1,19%
	Niederösterreich	447	48,81%	357	51,19%	0	0,00%	804	2,95%
	Oberösterreich	412	48,91%	281	51,09%	0	0,00%	693	2,44%
	Salzburg	220	52,25%	159	47,75%	0	0,00%	379	1,50%
	Steiermark	428	51,57%	320	48,43%	0	0,00%	748	2,79%
	Tirol	320	57,66%	181	42,34%	0	0,00%	501	1,94%
	Vorarlberg	138	51,91%	104	48,09%	0	0,00%	242	0,91%
	Wien	2.237	46,47%	2105	52,98%	9	0,56%	4.351	18,53%
Ausland	88	45,82%	99	54,18%	0	0,00%	187	0,69%	
Bildende Kunst Ergebnis		4.558	48,59%	3.794	51,10%	9	0,31%	8.361	33,50%
Darstellende Kunst	Burgenland	11	52,09%	8	47,91%	0	0,00%	19	0,08%
	Kärnten	29	55,34%	24	42,08%	1	2,58%	54	0,28%
	Niederösterreich	76	37,78%	98	62,22%	0	0,00%	174	0,92%
	Oberösterreich	65	48,62%	64	51,38%	0	0,00%	129	0,67%
	Salzburg	38	36,09%	63	63,91%	0	0,00%	101	0,65%
	Steiermark	51	50,59%	58	49,41%	0	0,00%	109	0,67%
	Tirol	55	52,22%	46	47,78%	0	0,00%	101	0,52%
	Vorarlberg	13	44,93%	17	55,07%	0	0,00%	30	0,16%
	Wien	454	39,88%	638	59,59%	3	0,53%	1.095	6,47%
Ausland	28	44,97%	32	55,03%	0	0,00%	60	0,32%	
Darstellende Kunst Ergebnis		820	42,02%	1.048	57,60%	4	0,39%	1.872	10,76%
Film/Multimedia	Burgenland	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,01%
	Kärnten	4	82,37%	1	17,63%	0	0,00%	5	0,03%
	Niederösterreich	14	81,10%	3	18,90%	0	0,00%	17	0,14%
	Oberösterreich	6	55,41%	4	44,59%	0	0,00%	10	0,08%
	Salzburg	6	64,59%	3	35,41%	0	0,00%	9	0,07%
	Steiermark	11	73,38%	4	26,62%	0	0,00%	15	0,11%
	Tirol	9	67,37%	4	32,63%	0	0,00%	13	0,13%
	Vorarlberg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,01%
	Wien	122	67,90%	59	32,10%	0	0,00%	181	1,48%
Ausland	3	60,66%	1	39,34%	0	0,00%	4	0,03%	
Film/Multimedia Ergebnis		177	68,80%	79	31,20%	0	0,00%	256	2,08%
Literatur	Burgenland	2	16,03%	7	83,97%	0	0,00%	9	0,05%
	Kärnten	15	56,26%	8	43,74%	0	0,00%	23	0,12%
	Niederösterreich	18	27,74%	43	72,26%	0	0,00%	61	0,41%
	Oberösterreich	22	28,95%	35	71,05%	0	0,00%	57	0,38%
	Salzburg	10	56,44%	6	43,56%	0	0,00%	16	0,09%
	Steiermark	26	37,48%	31	62,52%	0	0,00%	57	0,36%
	Tirol	14	39,06%	19	60,94%	0	0,00%	33	0,20%
	Vorarlberg	6	35,74%	7	64,26%	0	0,00%	13	0,09%
	Wien	145	42,73%	157	57,26%	1	0,01%	303	1,85%
Ausland	8	39,01%	14	60,99%	0	0,00%	22	0,17%	
Literatur Ergebnis		266	39,00%	327	60,99%	1	0,00%	594	3,72%
Musik	Burgenland	48	67,31%	22	32,69%	0	0,00%	70	0,38%
	Kärnten	129	75,92%	32	24,08%	0	0,00%	161	0,84%
	Niederösterreich	415	72,82%	146	27,18%	0	0,00%	561	3,16%
	Oberösterreich	243	72,70%	79	27,30%	0	0,00%	322	1,87%
	Salzburg	232	60,90%	137	39,10%	0	0,00%	369	2,29%
	Steiermark	354	74,58%	103	25,42%	0	0,00%	457	2,74%
	Tirol	280	76,75%	73	22,99%	1	0,27%	354	2,07%
	Vorarlberg	83	75,40%	26	24,60%	0	0,00%	109	0,60%
	Wien	1.656	60,65%	960	39,35%	0	0,00%	2.616	16,91%
Ausland	93	59,15%	52	40,85%	0	0,00%	145	0,81%	
Musik Ergebnis		3.533	65,57%	1.630	34,41%	1	0,02%	5.164	31,65%
Zeitgenössisch	Burgenland	3	64,58%	1	35,42%	0	0,00%	4	0,01%
	Kärnten	4	41,15%	3	58,85%	0	0,00%	7	0,04%
	Niederösterreich	16	46,21%	9	53,79%	0	0,00%	25	0,08%
	Oberösterreich	22	63,57%	9	36,43%	0	0,00%	31	0,15%
	Salzburg	11	74,38%	4	25,62%	0	0,00%	15	0,07%
	Steiermark	18	53,17%	12	46,83%	0	0,00%	30	0,16%
	Tirol	9	66,52%	5	33,48%	0	0,00%	14	0,09%
	Vorarlberg	3	86,88%	1	13,12%	0	0,00%	4	0,01%
	Wien	146	51,44%	119	48,56%	0	0,00%	265	1,34%
Ausland	10	67,78%	4	32,22%	0	0,00%	14	0,06%	
Zeitgenössisch Ergebnis		242	54,33%	167	45,67%	0	0,00%	409	2,01%
Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	17	61,00%	10	39,00%	0	0,00%	27	0,16%
	Kärnten	49	70,78%	18	29,22%	0	0,00%	67	0,41%
	Niederösterreich	106	51,45%	84	47,91%	1	0,64%	191	1,14%
	Oberösterreich	89	45,54%	84	54,46%	0	0,00%	173	1,08%
	Salzburg	45	40,45%	44	59,55%	0	0,00%	89	0,55%
	Steiermark	108	59,82%	65	39,00%	1	1,18%	174	1,14%
	Tirol	81	61,04%	33	38,96%	0	0,00%	114	0,65%
	Vorarlberg	23	66,03%	10	33,97%	0	0,00%	33	0,21%
	Wien	803	50,29%	704	48,66%	11	1,05%	1.518	10,60%
Ausland	27	50,46%	22	49,54%	0	0,00%	49	0,33%	
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		1.348	51,65%	1.074	47,54%	13	0,81%	2.435	16,27%
Gesamtergebnis		10.944	53,94%	8.119	45,78%	28	0,28%	19.091	100,00%

STATISTIK Anträge Ruhen seit 2001

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
Bildende Kunst	Burgenland	11	66,32%	5	33,68%	0	0,00%	16	0,57%
	Kärnten	16	52,29%	11	47,71%	0	0,00%	27	0,86%
	Niederösterreich	36	40,68%	38	59,32%	0	0,00%	74	3,03%
	Oberösterreich	21	34,76%	30	65,24%	0	0,00%	51	2,20%
	Salzburg	11	38,69%	19	61,31%	0	0,00%	30	1,40%
	Steiermark	23	34,47%	30	65,53%	0	0,00%	53	2,01%
	Tirol	18	55,14%	13	44,86%	0	0,00%	31	1,26%
	Vorarlberg	5	24,93%	12	75,07%	0	0,00%	17	0,75%
Wien	203	38,75%	279	60,45%	2	0,80%	484	20,38%	
Ausland	5	49,57%	7	50,43%	0	0,00%	12	0,62%	
Bildende Kunst Ergebnis		349	39,73%	444	59,77%	2	0,49%	795	33,08%
Darstellende Kunst	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,09%
	Kärnten	4	38,98%	3	48,04%	1	12,98%	8	0,43%
	Niederösterreich	13	40,44%	16	59,56%	0	0,00%	29	1,33%
	Oberösterreich	8	71,44%	3	28,56%	0	0,00%	11	0,56%
	Salzburg	7	41,30%	8	58,70%	0	0,00%	15	0,76%
	Steiermark	7	50,99%	7	49,01%	0	0,00%	14	0,65%
	Tirol	9	45,27%	10	54,73%	0	0,00%	19	1,01%
	Vorarlberg	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,06%
Wien	94	36,85%	145	63,15%	0	0,00%	239	12,26%	
Ausland	6	39,87%	6	60,13%	0	0,00%	12	0,69%	
Darstellende Kunst Ergebnis		150	39,75%	199	59,94%	1	0,31%	350	17,84%
Film/Multimedia	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,14%
	Kärnten	1	52,28%	1	47,72%	0	0,00%	2	0,10%
	Niederösterreich	3	76,24%	1	23,76%	0	0,00%	4	0,25%
	Oberösterreich	2	80,38%	1	19,62%	0	0,00%	3	0,22%
	Salzburg	2	72,09%	1	27,91%	0	0,00%	3	0,15%
	Steiermark	1	53,43%	1	46,57%	0	0,00%	2	0,09%
	Vorarlberg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,05%
	Wien	26	61,90%	17	38,10%	0	0,00%	43	2,75%
Ausland	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,05%	
Film/Multimedia Ergebnis		38	65,02%	23	34,98%	0	0,00%	61	3,82%
Literatur	Kärnten	1	55,11%	1	44,89%	0	0,00%	2	0,10%
	Niederösterreich	5	75,79%	2	24,21%	0	0,00%	7	0,42%
	Oberösterreich	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,11%
	Steiermark	1	46,66%	1	53,34%	0	0,00%	2	0,12%
	Tirol	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,05%
	Wien	13	55,55%	10	44,45%	0	0,00%	23	1,32%
Ausland	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,06%	
Literatur Ergebnis		21	55,65%	17	44,35%	0	0,00%	38	2,19%
Musik	Burgenland	7	85,66%	2	14,34%	0	0,00%	9	0,42%
	Kärnten	9	70,47%	4	29,53%	0	0,00%	13	0,76%
	Niederösterreich	30	57,44%	16	42,56%	0	0,00%	46	2,24%
	Oberösterreich	19	67,84%	7	32,16%	0	0,00%	26	1,56%
	Salzburg	14	61,63%	10	38,37%	0	0,00%	24	1,38%
	Steiermark	21	62,30%	12	37,70%	0	0,00%	33	1,73%
	Tirol	22	75,40%	7	24,60%	0	0,00%	29	1,71%
	Vorarlberg	2	53,42%	3	46,58%	0	0,00%	5	0,31%
Wien	133	56,54%	99	43,46%	0	0,00%	232	12,43%	
Ausland	2	29,68%	6	70,32%	0	0,00%	8	0,47%	
Musik Ergebnis		259	59,93%	166	40,07%	0	0,00%	425	23,00%
Zeitgenössisch	Kärnten	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,09%
	Oberösterreich	2	49,09%	2	50,91%	0	0,00%	4	0,31%
	Steiermark	3	61,48%	2	38,52%	0	0,00%	5	0,23%
	Vorarlberg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,03%
Wien	10	52,67%	9	47,33%	0	0,00%	19	0,86%	
Zeitgenössisch Ergebnis		16	51,23%	14	48,77%	0	0,00%	30	1,51%
Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	2	37,94%	3	62,06%	0	0,00%	5	0,25%
	Kärnten	5	60,70%	3	39,30%	0	0,00%	8	0,26%
	Niederösterreich	19	61,50%	11	34,81%	1	3,69%	31	1,49%
	Oberösterreich	11	58,18%	11	41,82%	0	0,00%	22	1,01%
	Salzburg	3	32,31%	2	67,69%	0	0,00%	5	0,21%
	Steiermark	14	49,79%	13	50,21%	0	0,00%	27	1,58%
	Tirol	3	37,82%	4	62,18%	0	0,00%	7	0,34%
	Vorarlberg	1	26,67%	2	73,33%	0	0,00%	3	0,21%
Wien	124	51,74%	119	48,26%	0	0,00%	243	12,64%	
Ausland	6	59,55%	4	40,45%	0	0,00%	10	0,55%	
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		188	52,13%	172	47,57%	1	0,30%	361	18,56%
Gesamtergebnis		1.021	48,17%	1.035	51,56%	4	0,27%	2.060	100,00%

Administration und Verwaltung

Neuaufbau Rechnungswesen und Personalverrechnung

Der KSVF wurde im Berichtsjahr sowohl im Bereich Rechnungswesen als auch im Bereich Personalverrechnung durch die KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH umfassend im Rahmen einer modernen Infrastruktur betreut. Die bestehenden Prozesse wurden optimiert und teilweise neu strukturiert. Nach Durchführung der geplanten Evaluierung kann nunmehr der voraussichtliche Zeit- und Kostenbedarf für eine weitere externe Betreuung eingeschätzt werden. Da dieser geschätzte Auftragswert die im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Schwellenwerte übersteigt, kann der Auftrag für eine längerfristige Betreuung nicht mehr im Rahmen der Direktvergabe erfolgen, sondern muss nach Durchführung eines Vergaberechtsverfahrens vergeben werden. Dieses wurde im Berichtsjahr eingeleitet und wird in Zusammenarbeit mit einem externen Vergaberechtsexperten durchgeführt.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2024 wieder eine interne Revision durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO, durchführen lassen.

Als durchgeführte Prüfungshandlungen wurde wie üblich ein Update der Prüflandkarte mittels Walkthroughs und Kontrollerhebungen durch sämtliche angeführten Geschäftsprozesse sowie eine vollständige Überprüfung der relevanten Kontrollaktivitäten mittels ToC-Testing in den ausgewählten Bereichen Mittelaufbringung sowie Finanz- und Rechnungswesen durch Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Einsicht in die Unterlagen und Kontrolldokumentation vorgenommen. Weiters wurden Änderungen bei Abläufen und Kontrollen (v.a. im Hinblick auf Kontrollmaßnahmen und Abstimmungsmaßnahmen der Nebenbücher mit BMD) in die interne Revision miteinbezogen.

Als Ergebnis der internen Revision konnte festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrollen aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Weiters sind die eingerichteten Kontrollen effizient und geeignet, den identifizierten Risiken effektiv entgegenzuwirken. Das Outsourcing des Finanz- und Rechnungswesens auf den externen Dienstleister ist erfolgreich umgesetzt worden. Weiters gewährleistet die Implementierung neuer Kontrollschleifen in den Nebenbüchern eine übersichtliche Abstimmung mit der Hauptbuchhaltung im BMD.

Sollte es im Rahmen des im Berichtsjahr gestarteten Vergaberechtsverfahrens zu einem Wechsel in der externen Betreuung kommen, wird wieder ein kürzeres Revisionsintervall von 1 – 2 Jahren empfohlen, um Probleme frühzeitig erkennen und Fehler vermeiden zu können.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen (sowohl in der Datenbank als auch in der Rechtsgrundlage) erforderlich machen, um einen einfachen und ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

C. Lagebericht

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 an insgesamt 13.983 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von 178,63 Mio. EUR, davon 9,78 Mio EUR im Kalenderjahr 2024 (2023: 10,79 Mio. EUR) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß K-SVFG betragen im Berichtsjahr insgesamt 10,43 Mio. EUR (3,69 Mio. EUR für Kabelnetzbetreiber und 6,74 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S). Im Vorjahr 2023 betragen die Erträge 7,71 Mio. EUR (3,72 Mio. EUR für Kabelnetzbetreiber und 3,99 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Abgaben - die Haupteinnahmequelle des Fonds - sind somit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rund 2,72 Mio. EUR, d.h. um 35,28 % gestiegen. Dieser Anstieg ist auf die stark gestiegenen Erträge aus Abgaben für DVB-S-fähige Geräte zurückzuführen, die um 2,75 Mio. EUR bzw. 68,9 % höher ausfielen als 2023. Demgegenüber sind die Abgaben der Betreiber von Kabelrundfunkanlagen leicht um rund 1,0 % gesunken und bleiben damit stabil.

Dabei ist zu beachten, dass die Abgabenerträge aus dem Geschäftsjahr 2023 nur eingeschränkt als Vergleichsbasis herangezogen werden können. Wie bereits im Lagebericht 2023 ausgeführt, wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren die an den KSVF gemeldeten Stückzahlen kritisch überprüft und Abgaben in Höhe von rund 1.581 TEUR, die das Geschäftsjahr 2023 betrafen, im Vorjahr noch nicht bescheidmässig festgesetzt. Aufgrund der bisher und auch im laufenden Geschäftsjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des KSVF gelangen Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen erst dann zum Ansatz, sofern die Abgaben bescheidmässig im jeweiligen Geschäftsjahr vorgeschrieben wurden. Die Ermittlungsverfahren für Erträge aus Vorperioden wurden im Berichtsjahr bescheidmässig abgeschlossen, diese Abgabe erhöht nun dementsprechend die Erträge im Berichtsjahr.

Gleichzeitig sind die Verkaufszahlen von DVB-S-fähigen Geräten im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr geringfügig angestiegen (plus rund 21.000 Stück bzw. rund 4 %), was ebenfalls zu einer marginalen Verbesserung der Ertragssituation beigetragen hat.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für das positive Jahresergebnis im Berichtsjahr ist der Rückgang der Aufwendungen für Beitragszuschüsse an Künstlerinnen und Künstler, die im Vergleich zum Vorjahr um 1.016 TEUR bzw. knapp 9,4 % gesunken sind.

Positiv auf das Ergebnis wirkt sich ebenfalls auch heuer wieder die erfreuliche Zinsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr (Finanzergebnis 827 TEUR) sowie das gewonnene Rechtsmittelverfahren [W217 2253049-1/18T](#) und die damit verbundenen Erträge aus der Auflösung der hierfür vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 1.158 TEUR aus.

In Summe führt das Ergebnis des Fonds im Geschäftsjahr 2024 zu einer Zuführung zum Fondskapital in Höhe von 1.996 TEUR und damit zu einer Erhöhung des Fondskapitals auf 13.403 TEUR. Ohne die oben genannten Sonderfaktoren und Periodenverschiebungen würde das Ergebnis auch im Berichtsjahr wieder einen Verlust ausweisen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2024 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig komplex und dadurch zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novellen des K-SVFG und des GSVG sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erschweren die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann.

Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher) bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Entwicklung der Zahlungen:

Im Kalenderjahr 2014 wurden rund 7,2 Mio. EUR an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss – auf jeweils rund 8 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2017 auf rund 9,8 Mio. EUR.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund 938 TEUR für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerren das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich 217 TEUR.

Im Kalenderjahr 2018 erhöhte sich die Zahlung auf rund 10,3 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2019 auf rund 10,7 Mio. EUR. Bei dieser Entwicklung ist die Anhebung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

In den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 waren die Zahlungen wieder etwas rückläufig. Im Kalenderjahr 2020 überwies der Fonds 9.753 TEUR an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, im Kalenderjahr 2021 9.750 TEUR und 2022 9.095 TEUR .

Die Reduktion der Beitragszuschüsse in diesen Kalenderjahren ist insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge auf 6,8 % reduziert die Beitragszuschüsse insgesamt.
- Die Covid-19-Pandemie verschärfte die oftmals angespannte wirtschaftliche und finanzielle Situation der Kunstschaffenden zusätzlich. Da sowohl Auftritte, Ausstellungen und Veranstaltungen als auch der Verkauf und sonstige künstlerische und kunstnahe Tätigkeiten in einigen Perioden weitgehend unzulässig waren, führte dies bei vielen Personen zu Einnahmenausfällen. Diese haben sich in niedrigeren Gewinnen und daher auch insgesamt in niedrigeren Bemessungen bei den Vorschreibungen niedergeschlagen. Die gewährten Unterstützungen waren größtenteils steuerfrei und werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.
- Auch Kunstschaffende haben die Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge in der Covid-19-Pandemie genutzt und daher vorläufig niedrigere Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt vorgeschrieben bekommen.

- Der Beitragszuschuss ist immer an die Höhe der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt gekoppelt, da er – unter Berücksichtigung des Maximalzuschusses – nur in der Höhe gebührt, in der die Künstlerin/der Künstler Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hat. Die endgültige Berechnung dieser Versicherungsbeiträge erfolgt grundsätzlich auf Basis des Einkommensteuerbescheides, vorher wird eine vorläufige Bemessung durchgeführt. Dies führt dazu, dass Vorschreibungen vorläufig auf der Mindestbemessungsgrundlage berechnet und nach Vorliegen der Steuerbescheide nachträglich erhöht werden. Die für diese Kalenderjahre relevanten Einkommensteuerbescheide wurden oft später als bisher üblich erstellt.

Im Kalenderjahr 2023 wurde der zuvor beobachtete Abwärtstrend durchbrochen: Die Zahlungen an die SVS stiegen auf insgesamt 10.359 TEUR. Im aktuellen Berichtsjahr hingegen setzte erneut eine gegenläufige Entwicklung ein: Die Zahlungen an die SVS beliefen sich auf 9.670 TEUR und lagen damit rund 730 TEUR unter dem Budgetansatz.

Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass im Berichtsjahr wieder sehr viele Anträge (siehe Seite 15) eingereicht und auch positiv abgeschlossen worden sind.

Nach Auswertung der aktuellen Datenlage ist dieser Rückgang daher nicht auf eine Reduktion der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher insgesamt zurückzuführen, sondern vor allem auf ein verändertes Antragsverhalten der Künstlerinnen und Künstler. Diese stellen vermehrt Anträge für einzelne Kalenderjahre und vor allem für rückwirkende Zeiträume. Dadurch sinkt die Anzahl der Bescheide, die den Beitragszuschuss laufend zuerkennen („unbefristeter Bescheid“). Diese dienten bisher als stabiler „Grundstock“ für fortlaufende Zahlungen an die SVS. Für 2024 konzentrieren sich die Zuschussbuchungen stärker auf zurückliegende Zeiträume.

Während in den Jahren 2018 und 2019 noch rund 300 Verfahren pro Jahr mit unbefristeten Bescheiden abgeschlossen wurden, reduzierte sich diese Zahl auf rund 200 in den Jahren 2020 und 2021, auf etwa 150 in den Jahren 2022 und 2023 und schließlich auf nur 95 im Jahr 2024. Dadurch ging alleine in den Covid-Jahren ein erheblicher Teil der kontinuierlichen Zuschussbezieher und Zuschussbezieherinnen verloren, was die Höhe der Zahlungen zumindest temporär beeinflusst.

Dieser Trend deckt sich auch mit Statistiken der SVS, die dem KSVF in jährlich aktualisierter Form übermittelt werden. Trotz eines allgemeinen Anstiegs der Gesamtzahl der versicherten Künstler und Künstlerinnen ist der Anteil der Zuschussbezieherinnen und -bezieher, die laufend den Zuschuss erhalten, zwischen dem I. Quartal 2024 und dem IV. Quartal 2024 gesunken.

Administration und Verwaltung

Die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Zinserträge) betrugen 12.878 TEUR (2023: 8.928 TEUR). Der Personalaufwand beträgt bezogen auf diese Gesamterträge im Berichtsjahr 4,27% (2023: 6,65%), der gesamte Verwaltungsaufwand 7,11% (2023: 10,62%).

In diesen Gesamterträgen sind sonstige Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen aufgrund gewonnener Rechtsmittelverfahren in Höhe von 1.158 TEUR und eine Schadenersatzzahlung in Höhe von 10 TEUR enthalten.

Im laufenden Geschäftsjahr war der Künstler-Sozialversicherungsfonds weiterhin mit der Abwicklung der Rückforderungen von gewährten Covid-Beihilfen betraut. Die zurückgezahlten Beihilfen werden an das BMKÖS weitergeleitet und sind daher in der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl als Refundierungserträge als auch als Covid-19-Fonds-Aufwand in Höhe von 71 TEUR (2023: 150 TEUR) erfolgsneutral ausgewiesen.

Für die Durchführung dieser Rückforderung erhält der KSVF vom BMKÖS einen Verwaltungskostenersatz, der sich im Berichtsjahr auf 15 TEUR beläuft (2023: 13 TEUR). Dieser betrifft insbesondere den Personalaufwand in Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Verfahren.

Insgesamt sind bisher für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen in den Kalenderjahren 2020 bis 2024 Verwaltungskosten in Höhe von 758 TEUR angefallen. Seit dem 3. Quartal 2022 erfolgt die Abgeltung der Verwaltungskosten durch das BMKÖS nach Gegenrechnung mit den rückgezahlten Covid-19-Beihilfen. Noch nicht abgerechnete aber bereits zurückgezahlte Beihilfen werden als Verbindlichkeit im Jahresabschluss ausgewiesen.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2025) fünf vollbeschäftigte und fünf teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollzeitäquivalent 7,93. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2024 konzentrierte sich der Fonds neben seiner Haupttätigkeit – der Gewährung von Beitragszuschüssen – einerseits auf die Neugestaltung des Rechnungswesens und andererseits auf die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beitragszuschüssen aufgrund des Überschreitens der zulässigen Höchstgrenze.

Beide Prozesse waren mit einem hohen internen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden. Bei zumindest einer Teilzeitmitarbeiterin lag der Fokus ihrer Tätigkeit in der Abwicklung der Rückforderungen der Covid- Beihilfen.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher

Zur **Entwicklung der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher** seit 2008 ist einleitend anzuführen, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Jänner 2025, vor. Demnach waren im 4. Quartal 2024 14.841 Personen, d.h. rund 3.300 Personen mehr also vor sieben Jahren und rund 300 Personen mehr als letztes Jahr, auch als Kunstschaaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen zu diesem Stichtag 3.614 den Beitragszuschuss laufend, 3.731 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Aus dieser Auswertung geht wie bereits erwähnt auch hervor, dass im Kalenderjahr 2024 der laufende Zuschussbezug im Vergleich zum Kalenderjahr 2023 rückläufig war und Künstlerinnen und Künstler vermehrt dazu tendieren, den Zuschuss rückwirkend zu beziehen.

So wurden im vierten Quartal 2023 noch 3.928 Personen mit einem laufenden Beitragszuschuss unterstützt, im vierten Quartal 2024 314 Personen weniger. Dies wird auch durch die eingereichten Anträge bestätigt, deren Anzahl im Kalenderjahr 2024 weiter gestiegen ist.

Diese Entwicklung ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschussstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag.

Rund 970 Personen (der insgesamten Zuschussbezieher:innen seit 2001) können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

Darüber hinaus hat sich das Antragsverhalten der Künstlerinnen und Künstler verändert, wohl auch bedingt durch die wirtschaftlichen Unsicherheiten und Krisen der letzten Jahre insgesamt.

Entwicklung der Zuschussbezieherinnen und -bezieher für ein Kalenderjahr

Die endgültige Anzahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher für ein Kalenderjahr steht nicht sofort, sondern erst nach einigen Jahren, fest. Dies liegt zum einen daran, dass der Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend beantragt werden kann und die Abwicklung der Verfahren, insbesondere bei einem Erstantrag und der damit verbundenen Beurteilung der „Künstlerinnen- bzw. Künstlereigenschaft“, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Andererseits kann es auch durch die rückwirkende Überprüfung von bereits ausbezahlten Beitragszuschüssen und durch allgemeine Kontrolltätigkeiten des Fonds zu nachträglichen Zuschussbuchungen kommen. Umso wichtiger ist daher eine umsichtige und sorgfältige Berechnung der Rückstellungen für Beitragszuschüsse. Die folgende Statistik stellt die Entwicklung grafisch dar:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.																
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2024																	3.882
2023																4.082	4.544
2022															4.172	4.617	5.328
2021														4.286	4.595	5.196	5.686
2020													4.275	4.643	5.049	5.540	5.885
2019												4.308	4.726	5.235	5.586	5.967	6.118
2018											4.213	4.723	5.213	5.568	5.782	6.011	6.050
2017										4.087	4.611	5.175	5.508	5.740	5.856	5.958	5.977
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696	5.844	5.895	5.948	5.964
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546	5.620	5.634	5.662	5.671
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370	5.422	5.426	5.447	5.455
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826	4.837	4.835	4.837	4.836
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599	4.603	4.601	4.600	4.599
2011				3.458	3.706	4.062	4.374	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687	4.691	4.689	4.688	4.687
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.757	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815	4.818	4.816	4.816	4.815
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184	5.184	5.183	5.183	5.183
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410	5.410	5.409	5.409	5.409
2007	4.990	5.171	5.272	5.341	5.377	5.395	5.412	5.419	5.424	5.430	5.437	5.438	5.438	5.438	5.437	5.437	5.437
2006	5.183	5.290	5.346	5.386	5.393	5.402	5.406	5.413	5.417	5.422	5.432	5.433	5.433	5.433	5.432	5.432	5.432
2005	5.205	5.261	5.280	5.290	5.295	5.298	5.302	5.303	5.305	5.307	5.315	5.317	5.317	5.317	5.316	5.316	5.316
2004	5.228	5.253	5.260	5.260	5.262	5.264	5.265	5.267	5.269	5.272	5.279	5.282	5.282	5.282	5.281	5.282	5.282
2003	5.071	5.073	5.071	5.072	5.074	5.075	5.077	5.078	5.080	5.082	5.087	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089
2002	4.878	4.879	4.879	4.879	4.878	4.879	4.879	4.877	4.879	4.881	4.886	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889
2001	4.578	4.577	4.575	4.573	4.573	4.574	4.575	4.576	4.578	4.578	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580

Entwicklung der Zuschussbezieherinnen und -bezieher seit 2008 für die Kalenderjahre 2001 bis 2024

Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. im ersten Jahr 4.608 Personen für 2008 einen Beitragszuschuss erhalten. 13 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.409 Personen (Zuschussbezieher 2008) eingependelt.

Für das Kalenderjahr 2019 haben bereits im dritten Folgejahr 5.586 Personen den Beitragszuschuss für das Kalenderjahr 2019 erhalten, der Anstieg ist daher wesentlich rascher erfolgt.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Zahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher steigt und für die Kalenderjahre 2018 und 2019 erstmalig die 6.000er Grenze überschritten worden ist.

Für das Kalenderjahr 2024 haben 3.882 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2024 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken, und zwar um 200 Personen. Dies unterstreicht den oben ausgeführten Trend zur rückwirkenden Antragstellung.

Auch der Vergleich der Zuschussempfängerinnen und -empfänger zu Beginn des Kalenderjahres bestätigt diese Tendenz.

Stand Zuschussbezieher:innen im Jänner	Anzahl FÜR Zuschussjahr			
	2022	2023	2024	2025
2022	3.999			
2023	4.181	3.884		
2024	4.726	4.088	3.743	
2025	5.377	4.597	3.912	3.571

So haben z.B. im Jänner 2025 3.571 Personen einen Beitragszuschuss für das Kalenderjahr 2025 (auf Basis von laufenden Bescheiden) erhalten. Im Jänner 2022 lag diese Zahl noch bei 3.999 Personen.

Entwicklung der Zuschussbezieher und -bezieherinnen im Kalenderjahr:

Im Berichtsjahr konnten rund 5.300 Personen durch einen Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge für ein oder mehrere Kalenderjahre unterstützt werden. In den letzten 10 Jahren hat sich diese Anzahl um rund 1.200 Personen erhöht (Kalenderjahr 2014: 4.100 Zuschussbezieherinnen und -bezieher). Der stärkste Anstieg ist zwischen 2016 und 2018 zu verzeichnen, danach schwächt sich das Wachstum etwas ab und es kommt zu leichten Rückgängen, v.a. in den Covid-19-Jahren. Im Kalenderjahr 2023 ist die bisher höchste Anzahl an Zuschussbezieherinnen und – bezieher zu verzeichnen, im Berichtsjahr ein leichter Rückgang, die Anzahl bleibt aber auf einem hohen Niveau.

Nach derzeitigem Stand ist im Hinblick auf die bisherige Entwicklung daher davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher weiterhin leicht steigen wird bzw. zumindest konstant bleibt. Einerseits erhöht sich die Zahl der bei der SVS pflichtversicherten Kunstschaffenden kontinuierlich, andererseits ist durch die Novelle 2023 in drei Kalenderjahren die Mindestgrenze quasi entfallen.

Auch wenn die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen den Bekanntheitsgrad des KSVF erhöht hat, wird sich das auf die Zahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher erst mittelfristig auswirken. Die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren und das vorliegende Datenmaterial zeigen deutlich, dass Kunstschaffende zeitverzögert Ansuchen einreichen und eher langsam Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschussystematik in Anspruch nehmen.

Ertragslage

Einleitend ist zur **Ertragslage des Fonds** festzuhalten, dass ausgehend von den vorliegenden Zahlen und Statistiken derzeit noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 und Z 2 K-SVFG umfasst ist.

Laut **Medienforschung ORF** leben 95 % der österreichischen TV-Bevölkerung in einem Haushalt mit Kabel- bzw. Satellitenanschluss, mit 53 % am weitesten verbreitet ist dabei der digitale Satellitenempfang (Stand Dezember 2023). Digitaler Kabelempfang lag Ende 2023 bei stabilen 42 %.

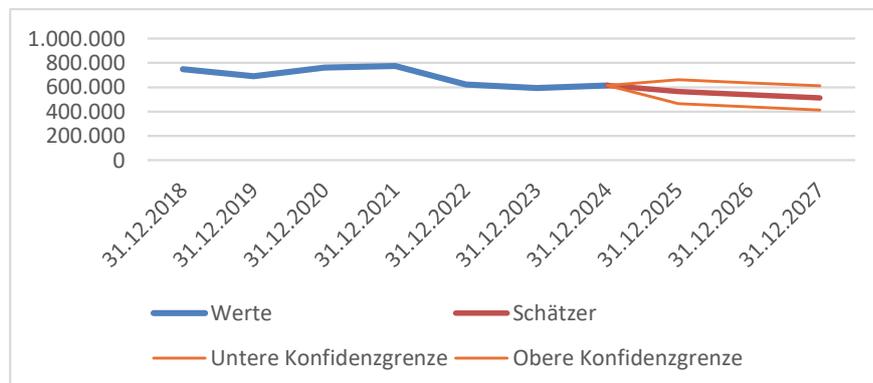
Laut [Kommunikationsbericht 2023 der KommAustria](#) weisen deren Statistiken auf ein beständiges und lineares Sinken der TV-Haushalte hin, wobei die Verteilung zwischen den klassischen TV-Empfangswegen, demnach Satellitenempfang (50%), Kabelfernsehanschluss (45%) und Terrestrisch (5%), relativ stabil bleibt.

Der Anstieg von 1% bei den Kabelfernsehanschlüssen (Stand 2022: 44%) ging zulasten des terrestrischen Empfangs (DVB-T2/DVB-T, „Digitales Antennenfernsehen“), der zwischen 2011 und 2022 stabil von etwa 6 % der TV-Haushalte als primäre Empfangsart genutzt wurde.

Dennoch ist auszuführen, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist, ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig. Laut Presseberichten beschäftigen sich Branchen- und Interessenvertreter im Berichtsjahr mit den Herausforderungen, die die Digitalisierung und der wachsende Wettbewerb durch internationale Streaming-Dienste für Kabelnetzbetreiber und Rundfunkveranstalter mit sich bringen (vgl. [Content Vision Austria – mnews – medianet.at](#)). Eine Trendwende ist derzeit nicht absehbar.

Ähnliches gilt für den Bereich SAT-Abgaben. Hier ist die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet rückläufig. Die Meldezahlen haben sich zwar heuer wieder kurzzeitig stabilisiert, laut [Medienforschung ORF](#) liegt in Österreichs Haushalten allerdings bereits seit Jahren praktisch eine Vollversorgung mit Fernsehgeräten vor (95 % aller österreichischen Privat-Haushalte verfügen über mindestens ein Fernsehgerät). Es ist davon auszugehen, dass im Berichtsjahr Großveranstaltungen wie die Olympischen Spiele 2024 und die Fußball-Europameisterschaft 2024 zu Neukäufen angeregt und damit zur kurzzeitigen Erhöhung beigetragen haben könnten. Jedenfalls beendet sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (verstärkter Konsum von abgabepflichtigen Geräten).

Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die Verkaufszahlen weiterhin in diesem Umfang entwickeln und damit langfristig zu einer ausgeglichenen Bilanzierung beitragen. Laut statistischer Hochrechnung ist über einen längeren Betrachtungszeitraum hinweg ein klarer Abwärtstrend in den Verkaufszahlen von DVB-S-fähigen Geräte zu erkennen:



Entwicklung der Meldezahlen SAT: Stückzahlen pro Kalenderjahr

Auch die Abschaltung des SD-Formats durch einige Sender Anfang 2025, darunter auch der ORF, könnte zwar die etwas erhöhten Meldezahlen für das 4. Quartal 2024 erklären, wird jedoch nicht zu einem signifikanten Anstieg der Verkäufe abgabepflichtiger TV-Geräte insgesamt führen. Da nahezu alle aktuellen Fernseher HD-Signale empfangen können, betrifft diese Umstellung nur noch wenige Ausnahmefälle (vgl. [ORF Salzburg](#)).

Nach dem [Kommunikationsbericht 2023 der KommAustria](#), welcher auf die Erhebungen des Vereins Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) verweist, ging die AGTT unter Berücksichtigung der Entwicklung der Privathaushalte gemäß Statistik Austria im vierten Quartal 2023 von 4,093 Millionen Privathaushalten in Österreich aus, von denen 95 % TV-Haushalte waren.

Im Jahr 2022 waren noch rund 97 % aller österreichischen Haushalte auch TV-Haushalte. Die Erhebungen zeigen einen stetigen Rückgang des Anteils der TV-Haushalte und der in ihnen lebenden Personen, was nach Ansicht der AGTT eine realistische Entwicklung widerspiegelt.

Rückläufig ist auch nach wie vor der Verkauf von Stand-Alone-Geräten (klassische „SAT-Receiver“). Die Konsumentinnen und Konsumenten kaufen überwiegend Geräte, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind.

Die Verschiebung in dieser Produktpalette hat keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Die Möglichkeit der Subsumtion neuer Produkte unter die bestehende Rechtslage durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren in den letzten Jahren war zwar durchaus vorteilhaft für die Ertragslage des KSVF, trotz dieser Erfolge können die potentiellen Erträge die Ausgaben langfristig jedoch nicht decken. Dieser Umstand wird auch dadurch nicht verändert, dass sich die Abgabe für DVB-S-fähige Geräte mit 1. Jänner 2022 von 6 EUR wieder auf 8,72 EUR und die „Kabel“-Abgabe von 0,20 EUR wieder auf 0,25 EUR erhöht hat.

Zwar konnte der KSVF durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren Mehreinnahmen lukrieren, jedoch hat die neun Jahre andauernde Abgabensenkung wesentlich zum kontinuierlichen Abbau des Fondskapitals beigetragen.

Die aktuelle Entwicklung zeigt ebenfalls, dass auch Produkte (z.B. CI+ Module) am Markt angeboten werden, die zwar für den Konsum von Sendungen erforderlich sind und dem Konsumenten dadurch die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten, jedoch laut aktueller Judikatur des VwGH nicht mehr von der Abgabepflicht umfasst sind. Durch diese höchstgerichtliche Entscheidung sind dem Fonds insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro entgangen.

Die Änderungen bei Empfangsmöglichkeiten und Sehgewohnheiten sind für den Fonds daher mit einem Risiko verbunden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der KSVF weiterhin Rechtsmittelverfahren gewinnen wird bzw. lassen manche Konstellationen eine Subsumtion unter die bestehende Rechtslage nicht zu (z.B. „Streaming von nicht-linearen Sendungen“). Für die Ertragslage des Fonds wäre es daher wichtig, auch andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Da der Trend eindeutig zu Streaming-Angeboten geht, wäre es naheliegend, Online-Konzerne mit ihren derartigen Angeboten in die Finanzierung des KSVF miteinzubinden.

Die technologischen Entwicklungen und die Etablierung internationaler Digitalkonzerne stellen inländische Institutionen und Unternehmen generell vor wirtschaftliche Herausforderungen (vgl. hierzu [derStandard - Medienpolitik](#)). Im Besonderen sind aber auch Institutionen mit ähnlichen Aufgabengebieten wie der KSVF auch in anderen Ländern mit neuen rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die ebenfalls finanzielle Auswirkungen haben. Es gibt bereits seit längerem Pläne auf EU-Ebene, Online-Konzerne wie Netflix, Amazon, Paramount, Disney+ und Co finanziell am Ausbau der europäischen Breitbandinfrastruktur zu beteiligen. Darüber hinaus werden gesetzliche Regelungen in verschiedenen Ländern diskutiert bzw. sind bereits umgesetzt, die Streaming-Dienste verpflichten, einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes in nationale oder europäische Filmproduktionen zu investieren und eine Mindestquote an lokalen oder europäischen Inhalten bereitzustellen, mit spezifischen Vorgaben, die je nach Land variieren.

Beispielsweise sind in der Schweiz seit 2024 in- und ausländische Streamingdienste mit Schweizer Werbefenstern verpflichtet, in das Schweizer Filmschaffen oder dessen Vermittlung vier Prozent ihres jährlich in der Schweiz erzielten Bruttoeinkommens zu investieren. Tun sie das nicht, müssen sie nach einer Periode von 4 Jahren eine Ersatzabgabe leisten (vgl. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv.html>)

Es wäre daher naheliegend, bei der Neugestaltung ähnlicher bzw. vergleichbarer Abgabestrukturen in Österreich auch die Finanzierung des KSVF zu bedenken.

Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztendlich vom Konsumenten zu bezahlen. Dieser kann entscheiden, welche Angebote er nutzen und welche Produkte er erwerben möchte. Als logische Schlussfolgerung sollten daher alle Unternehmen, die „Fernsehen“ bzw. die dafür erforderlichen Geräte am österreichischen Markt anbieten, technisch weiterentwickeln und damit Umsätze erzielen, eine Abgabe an den KSVF leisten.

Fondskapital

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2024 das Fondskapital um 1.996 TEUR erhöht werden. Mit dem vorhandenen Fondskapital von 13,4 Mio. EUR und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen laut derzeitiger Entwicklung noch einige (wenige) Jahre finanziert werden. Ein ergänzender Bundeszuschuss wird daher im nächsten Jahr noch nicht erforderlich sein.

Was die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds betrifft so wurde, wie oben ausgeführt, die Anspruchsberechtigung für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 und 2023 erweitert und damit der Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtert. Darüber hinaus wurde ein Unterstützungsfonds eingerichtet und der Beitragszuschuss seit Gründung des Fonds mehr als verdoppelt, während die Höhe der Abgaben zur Finanzierung dieser Instrumente von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2021 gesenkt wurde. Durch diese Maßnahmen ist es zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft – trotz der Anhebung der Abgaben auf das ursprüngliche Niveau von 2001 - weiterhin gerechnet, die laufenden Erträge können die kalkulierten Kosten mittelfristig nicht decken.

Die Notwendigkeit des noch verbliebenen Fondskapitals ergibt sich insbesondere aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre, zur Sicherstellung der Auszahlung von Unterstützungsleistungen in Notfällen sowie aus der insgesamt unsicheren Finanzlage. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen dienen zwar als Reserve, sind jedoch zweckgebunden für die Beitragszuschüsse, die vier Jahre rückwirkend beantragt werden können. Auch die fortschreitende Digitalisierung und fortlaufende Aktualisierung der Datenbank ist mit einem nicht unwesentlichen Kostenfaktor verbunden.

Der KSVF wurde errichtet, um Künstlerinnen und Künstler mit niedrigen Einkommen bei der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz zu unterstützen, indem die Beitragslast der gesetzlichen Sozialversicherung durch Zuschüsse (Beitragszuschüsse) gemildert wird. Die Unterstützung durch Beihilfen in Notsituationen baut auf dieser Intention auf und entwickelt sie weiter.

Das österreichische Pensionssystem basiert auf dem Umlageverfahren, bei dem die aktuellen Beiträge der Erwerbstätigen zur Finanzierung der laufenden Pensionen verwendet werden. Gleichzeitig beeinflussen die eingezahlten Beiträge die individuellen zukünftigen Pensionsansprüche der Künstlerinnen und Künstler und tragen so dazu bei, dass auch diese Personengruppe eigenverantwortlich zu ihrer Absicherung im Alter vorsorgt. Die Beitragszuschüsse haben somit in zweifacher Hinsicht einen positiven Effekt.

Je flexibler die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des KSVF aufgebaut ist, desto mehr Handlungsspielraum besteht für etwaige Erweiterungen und Verbesserungen des Aufgabenbereichs.

Die derzeitige Finanzierungsstruktur bietet hierfür keine ausreichende Grundlage mehr, denn neue Sehgewohnheiten und technologische Entwicklungen sind immer weniger davon umfasst.

Abschließend wird nochmals auf die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 71/2012](#) verwiesen.

Diese verdeutlicht, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des K-SVFGs an die neuen Erfordernisse oder eine umfassende Neugestaltung erforderlich ist, um einerseits die Finanzierung des Fonds und damit die Aufrechterhaltung eines adäquaten und leistbaren Sozialversicherungssystems für Kunstschaffende auch in Zukunft sicherzustellen und andererseits Rechtssicherheit und eine stabile Einkommenssituation zu schaffen.

Wien, am 27. Februar 2025



Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Gewinn- und Verlustrechnung

Künstler-Sozialversicherungsfonds

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 €	2023 T€
1. Erträge aus Abgaben gemäß Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz	10.428.480,03	7.715
2. Rückforderung von Kunstschaaffenden	313.492,13	281
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	70.817,35	150
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.486,44	80
b) übrige	1.216.907,60	75
	1.237.394,04	155
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a) Beitragszuschüsse für Kunstschaaffende	9.776.458,67	10.792
b) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	68.498,92	59
c) Covid 19 Beihilfen	70.817,35	150
	9.915.774,94	11.001
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	439.592,08	478
b) soziale Aufwendungen	110.309,07	115
	549.901,15	593
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	27.596,50	26
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	388.318,17	329
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	1.168.592,79	-3.649
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	827.469,39	628
11. Zwischensumme aus Z 10 bis 10 (Finanzergebnis)	827.469,39	628
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.996.062,18	-3.022

Signiert von: Bettina Wachernayr
Datum: 03.03.2025 12:09:10

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

